

Regierungsratsbeschluss

vom 3. Juli 2012

Nr. 2012/1456

Langendorf: Änderung Gestaltungsplan „Ischimatt“ mit Sonderbauvorschriften

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Langendorf unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Gestaltungsplans „Ischimatt“ mit Sonderbauvorschriften (SBV) zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Auf den Parzelle GB Nrn. 760, 1613, 1614 und 1618 in Langendorf befindet sich heute das Alters- und Pflegeheim „Ischimatt“ (APH). Über dem Areal ist der Gestaltungsplan „Ischimatt Langendorf GB Nr. 760“ rechtskräftig (RRB Nr. 1157 vom 11. Mai 1992). Dieser erfüllt die aktuellen Anforderungen an einen Gestaltungsplan nicht mehr. Zudem entsprechen die heute bestehenden Bauten und Anlagen nur teilweise dem rechtsgültigen Gestaltungsplan.

Aufgrund des gewachsenen Raumbedarfs des APH ist geplant, den bestehenden dreigeschossigen Hauptbau gegen Westen und Nordwesten um einen eingeschossigen Anbau zu erweitern. Mit der Anpassung des Gestaltungsplans „Ischimatt“ werden dazu die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen. Gleichzeitig werden Sonderbauvorschriften erlassen, die im rechtsgültigen Plan bisher fehlten.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 9. März 2012 bis zum 10. April 2012. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat die Änderung des Gestaltungsplans „Ischimatt“ mit Sonderbauvorschriften am 14. Mai 2012 beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung des Gestaltungsplans „Ischimatt“ mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Langendorf wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan mit Sonderbauvorschriften in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben. Die gilt insbesondere für den Gestaltungsplan „Ischimatt Langendorf GB Nr. 760“ (RRB Nr. 1157 vom 11. Mai 1992).
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Langendorf hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'223.00, zu bezahlen. Der Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde belastet.

- 3.4 Die Änderung des Gestaltungsplans „Ischimatt“ mit Sonderbauvorschriften steht vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Einwohnergemeinde Langendorf hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG, BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den interessierten Grundeigentümer zu übertragen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Langendorf, Schulhausstrasse 2, Postfach 226, 4513 Langendorf

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'200.00	(KA 4210000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 4250015/A 45820)
	<u>Fr. 1'223.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011117

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung, (Bi/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Plan mit SBV (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan mit SBV (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit 1 gen. Plan mit SBV (später)

Einwohnergemeinde Langendorf, Schulhausstrasse 2, Postfach 226, 4513 Langendorf, mit 1 gen. Plan mit SBV (später) (mit Belastung im Kontokorrent)

Baukommission Langendorf, Schulhausstrasse 2, Postfach 226, 4513 Langendorf

Planungskommission Langendorf, Schulhausstrasse 2, Postfach 226, 4513 Langendorf

Eng & Portmann, dipl. Architekten, Hauptgasse 4, 4500 Solothurn

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Langendorf: Genehmigung: Änderung Gestaltungsplan „Ischimatt“ mit Sonderbauvorschriften)